



Voranmeldung des öffentlichen Kaufangebots von

Janssen Holding GmbH, Zug, Schweiz

für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50 von

Actelion Ltd, Allschwil, Schweiz

Unter Vorbehalt und in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Bedingungen beabsichtigt Janssen Holding GmbH, eine nach Schweizer Recht organisierte Gesellschaft mit Sitz in Zug (die **Anbieterin**), am oder um den 16. Februar 2017 ein öffentliches Kaufangebot (das **Angebot**) im Sinne von Art. 125 ff. des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 und dessen ausführenden Verordnungen zu unterbreiten für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien von Actelion Ltd, Allschwil, Schweiz (die **Zielgesellschaft** oder **Actelion**) mit einem Nennwert von je CHF 0.50 (je eine **Actelion-Aktie**).

Hintergrund des Angebots

Die vorgeschlagene Transaktion verbindet das Angebot mit einer Abspaltung des vorklinischen Forschungs- und des klinischen Pipeline-Geschäfts der Zielgesellschaft, was durch (1) eine Reorganisation der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten dieses Geschäfts in eine neu gegründete Gesellschaft (**R&D NewCo**) und (2) eine Ausschüttung aller Aktien der R&D NewCo mittels einer Sachdividende an die Aktionäre von Actelion erzielt wird (die **Aktiendividende**), in jedem Fall gemäss den Bedingungen der Abspaltungsvereinbarung (wie nachfolgend definiert). Alle Aktien der R&D NewCo werden an der SIX Swiss Exchange (**SIX**) kotiert (die Reorganisation, die Ausschüttung und die Zulassung zur Kotierung zusammen, die **Abspaltungstransaktionen**). Am 26. Januar 2017 haben die Anbieterin, Johnson & Johnson, eine nach dem Recht des Staates New Jersey organisierte Aktiengesellschaft und indirekte Muttergesellschaft der Anbieterin (**J&J**), und eine Tochtergesellschaft von J&J (die **Bieterin**) mit der Zielgesellschaft eine Transaktionsvereinbarung (die **Transaktionsvereinbarung**) abgeschlossen, im Rahmen derselben die Anbieterin zugestimmt hat, das Angebot zu unterbreiten, zu publizieren und durchzuführen, und der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft einstimmig unter anderem zugestimmt hat, das Angebot den Actelion-Aktionären zur Annahme zu empfehlen. Am 26. Januar 2017 hat eine Tochtergesellschaft von J&J ferner eine Abspaltungsvereinbarung mit der Zielgesellschaft und der R&D NewCo (die **Abspaltungsvereinbarung**) abgeschlossen, worin die Parteien vereinbart haben, die Abspaltungstransaktionen zu vollziehen.

Im Zusammenhang mit dem Angebot hat die Bieterin zusätzlich zugestimmt, R&D NewCo ein Wandeldarlehen zu gewähren mit einer Laufzeit von zehn (10) Jahren, welches, in zwei Tranchen, in bis zu 32% der Aktien der R&D NewCo gewandelt werden kann. Einen Tag

nach dem Vollzug des Angebotes (der **Vollzug**, und das Datum, an dem der Vollzug stattfinden soll, das **Vollzugsdatum**) und dem Vollzug der Abspaltungstransaktionen wird die erste Tranche des Wandeldarlehens gewandelt, so dass die Bieterin 16% der Aktien der R&D NewCo halten wird, und die bisherigen Actelion- Aktionäre 84% der Aktien der R&D NewCo halten werden. Der restliche Teil des Darlehens soll von der Bieterin jederzeit gewandelt werden können. Bei Fälligkeit kann R&D NewCo die zweite Tranche des Darlehens (falls noch ausstehend) in bar oder in Aktien der R&D NewCo begleichen. Die Bieterin hat sich vertraglich dazu verpflichtet, während eines Zeitraumes von fünf (5) Jahren nach dem Vollzug keine Beteiligungspapiere von R&D NewCo zu erwerben, wenn dies dazu führen würde, dass die Bieterin mehr als 32% des ausgegebenen Aktienkapitals von R&D NewCo hält, vorbehaltlich gewisser Ausnahmen.

I. **Konditionen des Angebots**

Für das Angebot sind die folgenden wichtigsten Modalitäten vorgesehen:

A. **Gegenstand des Angebots**

Ausser soweit nachstehend abweichend ausgeführt und unter Vorbehalt der Angebotseinschränkungen wird sich das Angebot auf alle sich im Publikum befindenden Actelion-Aktien beziehen.

Das Angebot wird sich nicht erstrecken auf (i) Actelion-Aktien, die von J&J oder einer ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden, (ii) auf Actelion-Aktien, die von der Zielgesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden, oder (iii) auf American Depositary Receipts der Zielgesellschaft, welche an den OTC-Märkten in den Vereinigten Staaten gehandelt werden.

B. **Angebotspreis**

Der Angebotspreis für jede Actelion-Aktie beträgt USD 280 netto in bar (der **Angebotspreis**). Der Angebotspreis wird unabhängig von der Ausschüttung der Aktien der R&D NewCo, wie oben beschrieben ("Hintergrund des Angebots"), bezahlt, und wird als Folge davon nicht reduziert werden.

Abweichend vom vorstehenden Absatz wird der Angebotspreis um den Bruttobetrag allfälliger vor dem Vollzug durch die Zielgesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften verursachten Verwässerungseffekte betreffend die Actelion-Aktien reduziert, einschliesslich Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungen jeglicher Art, Aktienteilungen oder Zusammenlegungen von Aktien, Aufspaltungen und Abspaltungen, Kapitalerhöhungen und der Verkauf von eigenen Aktien zu einem Ausgabe- bzw. Verkaufspreis pro Actelion-Aktie unter dem Angebotspreis, der Kauf von Actelion-Aktien zu einem Kaufpreis über dem Angebotspreis, die Ausgabe von Optionen oder anderen Rechten zum Erwerb von Actelion-Aktien und Kapitalrückzahlungen jeglicher Form. Der Angebotspreis wird dagegen nicht reduziert durch die Dividende, welche von der

Zielgesellschaft beschlossen und bezahlt werden wird um die Abspaltungstransaktionen durchzuführen, oder die Ausgabe von Actelion-Aktien im Zusammenhang mit der Ausübung oder dem Vollzug von Beteiligungsrechten an der Zielgesellschaft, welche am 25. Januar 2017 ausstehend waren oder in Übereinstimmung mit der Transaktionsvereinbarung ausgegeben werden, in jedem Fall unter den bestehenden Beteiligungsplänen der Zielgesellschaft.

Der Angebotspreis entspricht einer Prämie von 46% (zu aktuellen Wechselkursen) gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs der börslichen Abschlüsse in Actelion-Aktien an der SIX der letzten sechzig (60) SIX Börsentage (je ein **Börsentag**) vor der Veröffentlichung dieser Voranmeldung (die **Voranmeldung**), welcher CHF 191.20 beträgt, einer Prämie von 23% (zu aktuellen Wechselkursen) gegenüber dem Schlusskurs der Actelion-Aktien an der SIX am 25. Januar 2017, dem letzten Börsentag vor dieser Voranmeldung, der CHF 227.40 betrug, und einer Prämie von 90% (zu aktuellen Wechselkursen) gegenüber dem Schlusskurs der Actelion-Aktien an der SIX am 15. November 2016, dem Börsentag unmittelbar vor den Medienberichten über eine potentielle Übernahme der Zielgesellschaft.

C. **Angebotsfrist und Nachfrist**

Der Angebotsprospekt zum Angebot (der **Angebotsprospekt**) wird voraussichtlich am oder um den 16. Februar 2017 veröffentlicht werden. Es ist beabsichtigt, dass nach Ablauf der Karenzfrist von zehn (10) Börsentagen das Angebot während einer Angebotsfrist von zwanzig (20) Börsentagen offenbleibt (die **Angebotsfrist**). Die Anbieterin behält sich vor, die Angebotsfrist ein oder mehrere Male auf bis zu vierzig (40) Börsentage oder, nach Absprache mit der Zielgesellschaft und mit Genehmigung der Übernahmekommission (die **UEK**) über vierzig (40) Börsentage hinaus zu verlängern. Kommt das Angebot zustande, wird nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist eine Nachfrist von zehn (10) Börsentagen für die nachträgliche Annahme des Angebots angesetzt werden (die **Nachfrist**).

Unter der Annahme, dass der Angebotsprospekt am 16. Februar 2017 veröffentlicht wird und in Anwendung der oben genannten minimalen Fristen würde die Angebotsfrist voraussichtlich vom 3. März 2017 bis zum 30. März 2017, 16.00 Uhr MESZ, und die Nachfrist voraussichtlich vom 6. April 2017 bis zum 21. April 2017, 16.00 Uhr MESZ, dauern.

D. **Angebotsbedingungen, Verzicht auf Angebotsbedingungen und Geltungsdauer der Angebotsbedingungen**

1. **Angebotsbedingungen**

Das Angebot wird voraussichtlich unter Vorbehalt der untenstehenden Bedingungen unterbreitet:

- (a) Mindestandienungsquote: Der Anbieterin liegen gültige und unwiderrufliche Annahmeerklärungen für so viele Actelion-Aktien vor, die zusammen mit den von J&J und ihren Tochtergesellschaften bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist gehaltenen Actelion-Aktien (aber unter Ausschluss der Actelion-Aktien, welche die Zielgesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften halten) mindestens 67% aller Actelion-Aktien entsprechen, die bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist ausgegeben und ausstehend sind.
- (b) Wettbewerbsrechtliche und andere Bewilligungen: (i) Alle Wartefristen unter dem Hart-Scott-Rodino Antitrust Improvements Act von 1976 in der jeweils gültigen Fassung (der **HSR Act**) und allen darin enthaltenen Vorschriften in Bezug auf das Angebot und die anderen Transaktionen, welche in dieser Voranmeldung und in der Transaktionsvereinbarung vorgesehen sind, sind abgelaufen oder wurden beendet; (ii) die Europäische Kommission hat alle erforderlichen Entscheide und Bewilligungen, um das Angebot und die anderen Transaktionen, welche in dieser Voranmeldung und in der Transaktionsvereinbarung vorgesehen sind, zu vollziehen (und, soweit relevant, alle Bedingungen oder Verpflichtungen, welche in solchen Entscheiden und Bewilligungen enthalten sind, welche den Vollzug des Angebots und aller anderen Transaktionen, welche in dieser Voranmeldung und in der Transaktionsvereinbarung vorgesehen sind, erlauben, wurden erfüllt oder eingehalten) erteilt und die Parteien formell davon in Kenntnis gesetzt, oder diese gelten gemäss der Verordnung des Rates (EC) 139/2004 der Europäischen Union als erteilt; und (iii) alle zuständigen Wettbewerbs- und anderen Behörden und gegebenenfalls Gerichte haben in jeder der folgenden Jurisdiktionen den Vollzug des Angebotes und der anderen Transaktionen, welche in dieser Voranmeldung und in der Transaktionsvereinbarung vorgesehen sind, bewilligt oder gegebenenfalls nicht verboten oder beanstandet: Japan, Russland, Israel, Taiwan und die Türkei. In Bezug auf alle Bestimmungen (i), (ii) und (iii) des vorangegangenen Satzes, soll die Bewilligung, Freigabe, Entscheidung oder der Ablauf oder die Beendigung der anwendbaren Wartefrist nicht abhängig von Bedingungen oder Verpflichtungen zulasten von J&J, der Zielgesellschaft oder deren jeweiligen Tochtergesellschaften sein, wenn diese entweder alleine oder zusammen mit anderen solchen Bedingungen oder Verpflichtungen, nach Auffassung einer renommierten, von der Anbieterin zu bezeichnenden unabhängigen Revisionsgesellschaft oder Investmentbank (die **Unabhängige Expertin**) vernünftigerweise geeignet sind, Wesentliche Nachteilige Auswirkungen (wie unten in der Bedingung (d) definiert) auf die J&J und ihre Tochtergesellschaften, als Ganzes betrachtet, oder auf die Zielgesellschaft und ihre Tochtergesellschaften, als Ganzes betrachtet, zu haben.
- (c) Keine Untersagung oder Verbot: Es wurde kein Urteil, kein Entscheid, keine Verfügung und keine andere hoheitliche Massnahme von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen staatlichen Behörde erlassen, welche das Angebot oder dessen Vollzug vorübergehend oder permanent verhindert, verbietet oder für unzulässig erklärt.

- (d) Keine Wesentlichen Nachteiligen Auswirkungen auf die Zielgesellschaft: Vom Datum dieser Voranmeldung bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist wurden keine Veränderungen in den Umständen, Ereignissen, Tatsachen oder Vorkommnissen durch die Zielgesellschaft offengelegt oder sind der Anbieterin anderweitig zur Kenntnis gelangt, welche, alleine oder zusammen mit anderen Veränderungen in Umständen, Ereignissen, Tatsachen oder Vorkommnissen, die unter dieser Bedingung (d) relevant sind, nach der Meinung der Unabhängigen Expertin, vernünftigerweise dazu führen können, Wesentliche Nachteilige Auswirkungen auf die Zielgesellschaft und ihre Tochtergesellschaften, als Ganzes betrachtet, zu haben.

Wesentliche Nachteilige Auswirkungen bedeutet eine Reduktion:

- des jährlichen konsolidierten Betriebsergebnisses vor Zinsen und Steuern (**EBIT**) von CHF 98.3 Millionen – was gemäss Geschäftsbericht 2015 der Zielgesellschaft 15% des konsolidierten EBIT der Zielgesellschaft und ihren Tochtergesellschaften im Geschäftsjahr 2015 entspricht – oder mehr; oder
- des jährlichen konsolidierten Umsatzes von CHF 204.5 Millionen – was gemäss Geschäftsbericht 2015 der Zielgesellschaft 10% des konsolidierten Umsatzes der Zielgesellschaft und ihren Tochtergesellschaften im Geschäftsjahr 2015 entspricht – oder mehr.

Bei der Bestimmung, ob Wesentliche Nachteilige Auswirkungen eingetreten sind in Bezug auf eine Person, sollen die folgenden Veränderungen in Umständen, Ereignissen, Tatsachen oder Vorkommnisse, einzeln oder gemeinsam, nicht berücksichtigt werden:

- jeder Umstand, jedes Ereignis, jede Tatsache oder jedes Vorkommnis in der Industrie, in welcher die massgebliche Person tätig ist, oder in der Wirtschaft generell, ausser in dem Masse, in dem ein solcher Umstand, ein solches Ereignis, eine solche Tatsache oder ein solches Vorkommnis die massgebliche Person überproportional betrifft im Vergleich zu anderen Teilnehmern der Industrie, in welcher die massgebliche Person tätig ist; oder
- jeder Umstand, jedes Ereignis, jede Tatsache oder jedes Vorkommnis, welcher/welches sich aus der R&D NewCo, dem R&D Geschäft oder einem Vermögenswert des Übertragenen Geschäfts oder einer Übernommenen Verbindlichkeit ergibt oder damit zusammenhängt, in jedem Fall wie in der Abspaltungsvereinbarung definiert, ausser in dem Masse (und nur in dem Masse), in dem ein solcher Umstand, ein solches Ereignis, eine solche Tatsache oder ein solches Vorkommnis irgendeinen

anderen Aspekt der Zielgesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften beeinträchtigt; oder

- jeder Umstand, jedes Ereignis, jede Tatsache oder jedes Vorkommnis, welcher/welches sich durch den Beginn des Vertriebes von Bosentan als Generikum (vertrieben durch die Zielgesellschaft als Tracleer) in den Vereinigten Staaten ergibt oder damit zusammenhängt.
- (e) Eintragung in das Aktienbuch der Zielgesellschaft: Der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft hat beschlossen, die Anbieterin und/oder eine von J&J kontrollierte und bezeichnete Gesellschaft, nach Vollzug, bezüglich aller Actelion-Aktien, welche J&J oder eine ihrer Tochtergesellschaften erworben haben oder noch erwerben werden, als Aktionär(e) mit Stimmrecht in das Aktienbuch der Zielgesellschaft einzutragen (hinsichtlich Actelion-Aktien, die im Rahmen des Angebots erworben werden sollen, unter der Bedingung, dass alle anderen Bedingungen des Angebots eintreten oder darauf verzichtet wird), und die Anbieterin und/oder jede andere von J&J kontrollierte und bezeichnete Gesellschaft sind für sämtliche erworbenen Actelion-Aktien als Aktionär(e) mit Stimmrecht in das Aktienbuch der Zielgesellschaft eingetragen worden.
- (f) Kotierung der R&D NewCo: Die Aktien der R&D NewCo (wie im Kotierungsprospekt diesbezüglich beschrieben, welcher, falls erforderlich, geprüfte Carve-out Abschlüsse in Bezug auf R&D NewCo enthalten soll) wurden für die Kotierung vom Regulatory Board der SIX zugelassen.
- (g) Rücktritt von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft: Alle Mitglieder des Verwaltungsrates von Actelion sind mit Wirkung ab und unter der Voraussetzung des Vollzuges von ihren Ämtern in den Verwaltungsräten der Zielgesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zurückgetreten.
- (h) Generalversammlung der Aktionäre der Zielgesellschaft: Eine Generalversammlung der Aktionäre der Zielgesellschaft hat folgendes genehmigt:
- (i) die Wahl der von der Anbieterin nominierten Personen für den Verwaltungsrat der Zielgesellschaft mit Wirkung ab und unter der Voraussetzung des Vollzuges; und
 - (ii) die Ausschüttung der Aktien der R&D NewCo an die Aktionäre von Actelion, wobei diese gleichzeitig mit dem Vollzug stattfindet, nach Vollzug der anderen Abspaltungstransaktionen.
- (i) Keine Nachteiligen Beschlüsse der Generalversammlung der Aktionäre der Zielgesellschaft: Ausser im Zusammenhang mit den Abspaltungstransaktionen hat keine Generalversammlung der Aktionäre der Zielgesellschaft:

- (A) eine Dividende, andere Ausschüttung oder Kapitalherabsetzung oder einen Kauf, eine Abspaltung, eine Vermögensübertragung oder eine andere Veräusserung von Vermögenswerten (x) im Wert oder zu einem Preis von mehr als CHF 191.5 Millionen (entsprechend 10% der konsolidierten gesamten Vermögenswerte der Zielgesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften per 31. Dezember 2015 gemäss Geschäftsbericht 2015 der Zielgesellschaft) oder (y) die insgesamt mehr als CHF 98.3 Millionen zum EBIT beitragen (entsprechend 15% des konsolidierten EBITs der Zielgesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften im Geschäftsjahr 2015 gemäss Geschäftsbericht 2015 der Zielgesellschaft) beschlossen oder genehmigt;
- (B) eine Fusion, eine Aufspaltung oder eine ordentliche, genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung der Zielgesellschaft beschlossen oder genehmigt; oder
- (C) eine Vinkulierungsbestimmung oder Stimmrechtsbeschränkung in die Statuten der Zielgesellschaft eingeführt.
- (j) Kein Erwerb oder Veräusserung Wesentlicher Vermögenswerte und keine Aufnahme oder Rückzahlung Wesentlicher Fremdkapitalbeträge: Mit Ausnahme jener Verpflichtungen, welche vor dieser Voranmeldung öffentlich bekannt gegeben wurden oder die im Zusammenhang mit dem Angebot oder den Abspaltungstransaktionen stehen oder sich aus dem Vollzug ergeben, haben sich die Zielgesellschaft und ihre Tochtergesellschaften zwischen dem heutigen Datum und dem Kontrollübergang auf die Anbieterin nicht verpflichtet, im Betrag oder Wert von mehr als CHF 191.5 Millionen (entspricht 10% der konsolidierten gesamten Vermögenswerte der Zielgesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften per 31. Dezember 2015 gemäss Jahresbericht 2015 der Zielgesellschaft) Vermögenswerte zu erwerben oder zu veräussern (noch haben sie solche erworben oder veräussert) oder Fremdkapital aufzunehmen oder zurückzubezahlen (noch haben sie solches aufgenommen oder zurückbezahlt).

2. Verzicht auf Angebotsbedingungen

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Bedingungen zu verzichten, ausser auf die Bedingungen (a), (f) und (h)(ii), auf welche die Anbieterin nur in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Sätzen verzichten kann. Die Anbieterin kann auf die Bedingung (a) nur bis zu einer Andienungsquote von 51% aller Actelion-Aktien, welche bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist ausgegeben und ausstehend sind, verzichten. Die Anbieterin kann auf die Bedingungen (f) und (h)(ii) nur verzichten, ganz oder teilweise, wenn (x) der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft oder ein Ausschuss davon die Bieterin, im Zusammenhang mit einem konkurrierenden Vorschlag, welcher die Abspaltungstransaktionen nicht beinhaltet, benachrichtigt und nach dieser Benachrichtigung die Zielgesellschaft und die Bieterin eine

Vereinbarung abschliessen in Bezug auf eine alternative Transaktion welche die Abspaltungstransaktionen nicht beinhaltet, oder (y) der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft oder ein Ausschuss davon, im Zusammenhang mit einem konkurrierenden Vorschlag, seine Empfehlung zum Angebot widerruft (oder ändert oder in einer für die Bieterin nachteiligen Weise qualifiziert) oder einen solchen konkurrierenden Vorschlag genehmigt oder einen solchen konkurrierenden Vorschlag empfiehlt oder die Zielgesellschaft eine Vereinbarung in Bezug auf einen solchen konkurrierenden Vorschlag abschliesst oder etwas vom Vorgenannten ankündigt.

3. Geltungsdauer der Angebotsbedingungen

- (a) Die Bedingungen (a) und (d) gelten bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist. Sofern eine der Bedingungen (a) oder (d) bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist weder erfüllt ist noch auf solche nicht erfüllten Bedingungen verzichtet wird, wird das Angebot als nicht zustande gekommen erklärt.
- (b) Die Bedingungen (b), (c), (f), (g), (i) und (j) gelten bis zum Vollzug.
- (c) Die Bedingungen (e) und (h) gelten bis zum Vollzug oder, falls früher, bis zum Datum, an welchem das zuständige Organ der Zielgesellschaft den darin erwähnten erforderlichen Beschluss gefasst hat.
- (d) Sofern eine der Bedingungen (b), (c), (f), (g), (i) oder (j) oder, sofern und soweit noch anwendbar (vgl. vorangehende Absätze), eine der Bedingungen (e) oder (h) bis zum voraussichtlichen Vollzug weder erfüllt ist und auf solche nicht erfüllten Bedingungen auch nicht verzichtet wird, ist die Anbieterin berechtigt, das Angebot als nicht zustande gekommen zu erklären oder den Vollzug um bis zu vier Monate über den Ablauf der Nachfrist hinaus aufzuschieben (der **Aufschub**). Das Angebot steht während des Aufschubs weiterhin unter den Bedingungen (b), (c), (f), (g), (i) und (j) und, sofern und soweit noch anwendbar (vgl. vorangehende Absätze), den Bedingungen (e) und (h), solange und soweit diese Bedingungen nicht erfüllt sind und auf deren Erfüllung nicht verzichtet wird. Sofern die Anbieterin keine weitere Verschiebung des Vollzugs des Angebots beantragt oder die UEK diese weitere Verschiebung nicht genehmigt, wird die Anbieterin das Angebot als nicht zustande gekommen erklären, falls die genannten Bedingungen innerhalb des Aufschubs weder erfüllt sind noch auf deren Erfüllung verzichtet wird.

II. Angebotseinschränkungen

Allgemein

Das Angebot wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung gemacht oder gemacht werden, in welchem/welcher das Angebot widerrechtlich wäre, oder in welchem/welcher es in anderer Weise anwendbares Recht verletzen würde, oder in welchem/welcher J&J oder eine ihrer Tochtergesellschaften verpflichtet wäre, wesentliche Änderungen oder Anpassungen der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots, zusätzliche Gesuche bei staatlichen oder regulatorischen Behörden oder zusätzliche Handlungen in Bezug auf das Angebot vorzunehmen. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf ein solches Land oder eine solche Rechtsordnung zu erstrecken. Dokumente, die in Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen weder in solchen Ländern oder Rechtsordnungen vertrieben, noch in solche Länder oder Rechtsordnungen versandt werden und dürfen von niemandem zur Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten der Zielgesellschaft in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verwendet werden.

Notice to U.S. Holders

The Offer is being made for the registered shares of the Company, a Swiss company whose shares are listed on the SIX, and is subject to Swiss disclosure and procedural requirements, which are different from those of the United States (**U.S.**). The Offer is being made in the U.S. pursuant to Section 14(e) of, and Regulation 14E under, the U.S. Securities Exchange Act of 1934, as amended (the **U.S. Exchange Act**), subject to the exemptions provided by Rule 14d-1 and Rule 14e-5 under the U.S. Exchange Act and any exemptions from such requirements granted by the U.S. Securities and Exchange Commission (the SEC), and otherwise in accordance with the requirements of Swiss law. Accordingly, the Offer is subject to disclosure and other procedural requirements, including with respect to withdrawal rights, settlement procedures and timing of payments that are different from those applicable under U.S. domestic tender offer procedures and laws. U.S. holders of Actelion Shares are encouraged to consult with their own Swiss advisors regarding the Offer.

This Pre-Announcement does not constitute the Offer. The Offeror will disseminate the Offer Prospectus (with full Offer terms and conditions) as required by applicable law, and the shareholders of the Company should review the Offer Prospectus and all other Offer documents carefully. The Offer may not be accepted before publication of the Offer Prospectus and expiration of a cooling-off period of ten (10) Trading Days (if not extended by the TOB), which will run from the Trading Day immediately after the publication date of the Offer Prospectus.

According to the laws of Switzerland, Actelion Shares tendered into the Offer may generally not be withdrawn after they are tendered except under certain circumstances, in particular in case a competing offer for the Actelion Shares is launched.

In accordance with the laws of Switzerland and subject to applicable regulatory requirements, J&J and its Subsidiaries and Affiliates or their respective nominees or brokers (acting as agents for the Offeror) may from time to time after the date of the Offer Prospectus, and other than pursuant to the Offer, directly or indirectly, purchase or arrange to purchase Actelion Shares or any securities that are convertible into, exchangeable for or exercisable for Actelion Shares from shareholders of the Company who are willing to sell their Actelion Shares outside the Offer from time to time, including purchases in the open market at prevailing prices or in private transactions at negotiated prices, and shall comply with applicable laws and regulations in Switzerland and applicable U.S. securities laws, rules and regulations and pursuant to exemptive relief granted by the SEC from Rule 14e-5 under the U.S. Exchange Act. Any such purchases will not be made at prices higher than the offer price or on terms more favorable than those offered pursuant to the Offer unless the offer price is increased accordingly. Any information about such purchases or arrangements to purchase will be publicly disclosed in the U.S. on <http://www.investor.jnj.com/publictenderoffer.cfm> to the extent that such information is made public in accordance with the applicable laws and regulations of Switzerland. In addition, the financial advisor to the Company and, subject to applicable Swiss and U.S. securities laws, rules and regulations and pursuant to exemptive relief granted by the SEC from Rule 14e-5 under the U.S. Exchange Act, the financial advisor to J&J and its Affiliates may also engage in ordinary course trading activities in securities of the Company, which may include purchases or arrangements to purchase such securities.

It may be difficult for U.S. holders to enforce their rights and any claim arising out of U.S. securities laws, since the Offeror and the Company are located in a non-U.S. jurisdiction, and some or all of their officers and directors may be residents of a non-U.S. jurisdiction. U.S. holders may not be able to sue a non-U.S. company or its officers or directors in a U.S. or non-U.S. court for violations of the U.S. securities laws. Further, it may be difficult to compel a non-U.S. company and its Affiliates to subject themselves to a U.S. court's judgment.

The receipt of cash pursuant to the Offer by a U.S. holder of Actelion Shares may be a taxable transaction for U.S. federal income tax purposes and under applicable U.S. state and local laws, as well as foreign and other tax laws. Each shareholder of the Company is urged to consult his or her independent professional advisor immediately regarding the tax consequences of an acceptance of the Offer. Neither the SEC nor any securities commission of any State of the U.S. has (a) approved or disapproved of the Offer; (b) passed upon the merits or fairness of the Offer; or (c) passed upon the adequacy or

accuracy of the disclosure in this Pre-Announcement. Any representation to the contrary is a criminal offence in the U.S.

American Depositary Shares and American Depositary Receipts

The Offeror is aware that there is an “unsponsored” American Depositary Receipt Program concerning Actelion Shares. The Offer is not being made for American Depositary Shares representing Actelion Shares (**ADSs**), nor for American Depositary Receipts evidencing such ADSs (**ADRs**). However, the Offer is being made for the Actelion Shares that are represented by the ADSs. Holders of ADSs and ADRs are encouraged to consult with the appropriate depository regarding the tender of Actelion Shares that are represented by ADSs. The Offeror is unaware of whether any respective depository will make arrangements to tender the underlying Actelion Shares into the Offer on behalf of holders of ADSs or ADRs.

Holders of ADSs may present their ADSs to the appropriate depository for cancellation and (upon compliance with the terms of the deposit agreements relating to the “unsponsored” American Depositary Receipt Program concerning Actelion Shares, including payment of the depository’s fees and any applicable transfer fees, taxes and governmental charges) delivery of Actelion Shares to them, in order to become shareholders of the Company. The Offer may then be accepted in accordance with its terms for the Actelion Shares delivered to holders of ADSs upon such cancellation. Holders of ADSs should be aware, however, that in order to tender in this manner, they may need to have an account in Switzerland into which the Actelion Shares can be delivered.

III. Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Angebot werden voraussichtlich elektronisch über die gleichen Medien veröffentlicht werden.

Identifikation

	Valorenummer	ISIN	Tickersymbol
Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50 der Actelion Ltd	1 053 247	CH001 053 247	ATLN

26. Januar 2017

Lead Financial Advisor

LAZARD

Financial Advisor



Tender Agent

